



Schleswig-Holsteinischer Landtag, Postfach 7121, 24171 Kiel

Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Abg. Barbara Ostmeier

im Hause

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/986

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: L2121-18/999

Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in: Anke Pfitzner

Telefon +49 431 988-1024

Telefax +49 431 988-1017

Anke.Pfitzner@landtag.ltsh.de

28.03.2018

Petition L2121-18/999
Strafvollzug; Arbeitsentgelt

Sehr geehrte Ostmeier,

der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat in seiner Sitzung am 27.03.2018 beschlossen, dem Innen- und Rechtsausschuss die beigefügte Petition, den dazu ergangenen Beschluss sowie sachdienliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen, verbunden mit der Bitte, sich erneut der Thematik anzunehmen. Die personenbezogenen Daten sind aus Datenschutzgründen geschwärzt.

Der Petitionsausschuss bittet um Mitteilung des Beratungsergebnisses.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anke Pfitzner

[REDACTED]

An den
Petitionsausschuss
Kieler Landtag
24105 Kiel



04.06.2014

Ungleiche Bezahlung von Untersuchungsgefangenen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin [REDACTED] Untersuchungsgefangener in der JVA Neumünster.

Seit [REDACTED] arbeite ich in einem Betrieb der JVA.

U-Häftling erhalten als Bezahlung die Hälfte dessen was Strafgefängene bekommen, obwohl sich Arbeit und Qualifikation gleichen. Diese Ungleichbehandlung (Bezahlung) bezieht sich auf alle Betriebe der JVA.

Meine Rückfrage bei Beamten hat ergeben, dass es eine Lohnvorgabe des Ministeriums gibt, die die Bezahlung regelt. Eine plausible Antwort, warum U-Häftlinge nur den halben Lohn bekommen, konnte mir niemand geben. Daher meine Anfrage an Sie.

In Erwartung Ihrer Rückantwort verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]



Justizvollzugsanstalt | Postfach 18 09 | 24508 Neumünster

Ministerium für Justiz, Kultur und Europa
des Landes Schleswig-Holstein
Lorentzendam 35

24103 Kiel

Ihr Zeichen: II 204/4514 E – 35/14 –
Ihre Nachricht vom: 17.07.2014
Mein Zeichen: [REDACTED]
Meine Nachricht vom: [REDACTED]

28. Juli 2014

Untersuchungsgefangener [REDACTED]
hier: **Petition L 2121 – 18 / 999 – vom 04. Juni 2014 wegen ungleicher Bezahlung
von Untersuchungsgefangenen;**

Der oben genannte Petent ist Inhaftierter der Justizvollzugsanstalt Neumünster und hier im B-Haus untergebracht. Er verbüßt nach Festnahme am 19.04.2012 Untersuchungshaft.

[REDACTED]

Zum Sachverhalt berichte ich wie folgt:

[REDACTED] ist [REDACTED] im Unternehmerbetrieb als Helfer U-Haft eingesetzt. Diese Stelle ist entsprechend den Anforderungen mit der Vergütungsstufe I dotiert, der Petent erhält eine Leistungszulage von 15%.

Gemäß § 25 Abs. 1 - 3 des Gesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft in Schleswig-Holstein – im folgenden UVollzG, erhält der Untersuchungsgefangene der eine Arbeit oder sonstige Beschäftigung ausübt, Arbeitsentgelt. Der Bemessungssatz für das Arbeitsentgelt ist mit 5 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV zugrunde gelegt (Eckvergütung). Das Arbeitsentgelt kann je nach Leistung der Untersuchungsgefangenen und der Art der Arbeit gestuft werden. 75 % der Eckvergütung dürfen nur dann unterschritten werden, wenn die Arbeitsleistungen der Untersuchungsgefangenen den Mindestanforderungen nicht genügen. Beides ergibt sich aus § 25 Abs. 3 UVollzG.

Für Strafgefangene hingegen ist der Bemessungssatz für das Arbeitsentgelts gem. § 43 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes – im folgenden StVollzG - mit 9 % der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde gelegt, sodass sich bereits hieraus Differenzen in der Vergütung zwischen Straf- und Untersuchungsgefangenen ergeben. Ein Vergleich des Arbeitsentgelts mit denen von Strafgefangenen ist demnach nicht möglich. Der Gesetzgeber hat sich, wie sich aus der Begründung zum Entwurf des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes ergibt, in Ansehung der unterschiedlichen Funktionen von

Untersuchungs- und Strafhafte sowie der für Untersuchungsgefangene nicht geltenden Arbeitspflicht (siehe auch Beschluss des BVerfG vom 15.03.2004 Az. 2 BvR 406/03) bewusst dazu entschieden, unterschiedliche Entlohnungen vorzusehen.

Darüber hinaus ergeben sich Differenzen aber auch aus der Vergabe unterschiedlicher Vergütungsstufen. Abhängig von der Art der Tätigkeit bzw. den hieran gestellten Anforderungen, wurden Vergütungsstufen festgelegt. Diese sind gem. § 48 StVollzG und § 25 Abs. 3 S. 3 UVollzG gem. § 1 der Verordnung über die Vergütungsstufen des Arbeitsentgelts und der Ausbildungsbeihilfe nach dem Strafvollzugsgesetz – in der Folge nur noch StVollzVergO - wie folgt festgesetzt:

Vergütungsstufe I =

Arbeiten einfacher Art, die keine Vorkenntnisse und nur eine kurze Einweisungszeit erfordern und die nur geringe Anforderungen an die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit oder an die Geschicklichkeit stellen.

Vergütungsstufe II =

Arbeiten der Stufe I, die eine Einarbeitungszeit erfordern.

Vergütungsstufe III =

Arbeiten, die eine Anlernzeit erfordern und durchschnittliche Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und die Geschicklichkeit stellen.

Vergütungsstufe IV =

Arbeiten, die die Kenntnisse und Fähigkeiten eines Facharbeiters erfordern oder gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen.

Vergütungsstufe V =

Arbeiten, die über die Anforderungen der Stufe IV hinaus ein besonderes Maß an Können, Einsatz und Verantwortung erfordern.

Gem. Erlass des Justizministeriums aus dem Jahre 1984 zum Az. V 200 b/4523 - 72 – ist dazu gesondert eine Einteilung der Arbeitsplätze in den Justizvollzugsanstalten des Landes Schleswig-Holsteins in die verschiedenen Vergütungsstufen erfolgt. Für den Unternehmerbetrieb der Justizvollzugsanstalt Neumünster, in welchem der Petent arbeitet, ergibt sich danach folgende Einteilung:

Sämtliche Sortierarbeiten, gleich welcher Art	Vergütungsstufe I
Verpackungsarbeiten einfacher Art	Vergütungsstufe I
Verpackungsarbeiten mit Maschineneinsatz	Vergütungsstufe II
Verpackungsarbeiten sonstiger Art	Vergütungsstufe II
Konfektionierungsarbeiten	
- Einfacher Art	Vergütungsstufe I
- Schwieriger Art	Vergütungsstufe II
Montagearbeiten	
- Einfacher Art (Einarbeitungszeit erforderlich)	Vergütungsstufe II
- Schwieriger Art (Anlernzeit erforderlich)	Vergütungsstufe III
Serien- und Fließbandarbeit	Vergütungsstufe III
Näharbeiten	
- Einfache Näharbeiten	Vergütungsstufe II
- Schwierige Näharbeiten	Vergütungsstufe III

Moor- und Torfarbeiten

Vergütungsstufe III

Im Unternehmerbetrieb der JVA Neumünster werden entsprechend der seit einigen Jahren vorherrschenden Auftragslage ausschließlich Sortier-, Verpackungs- sowie einfache Montagearbeiten durchgeführt. Vorwiegend werden Rohrschellen für Heizungsrohre, die aus vier Einzelteilen bestehen, zusammengefügt. Für diese Tätigkeit ist keinerlei Einarbeitungszeit erforderlich, die Gefangenen sind bereits nach wenigen Minuten uneingeschränkt einsatzfähig und die Fehlerquote geht gegen Null. Daraus ergibt sich entsprechend für alle dort eingesetzten Gefangenen die Vergütungsstufe I.

Dementsprechend ist auch der Petent in die Vergütungsstufe I eingruppiert.

Eine Unterscheidung in der Vergütungsstufe innerhalb eines Betriebes und für gleiche Tätigkeiten gibt es grundsätzlich nicht. Unterschiedliche Vergütungsstufen werden nur dann vergeben, unabhängig davon, ob es sich um Straf- oder Untersuchungsgefangene handelt, wenn der jeweilige Gefangene weitergehende und anspruchsvollere Tätigkeiten ausführt, die die Eingruppierung in eine andere Vergütungsstufe rechtfertigt.

Derzeit unbesetzt ist im Unternehmerbetrieb der Justizvollzugsanstalt Neumünster der Bereich der Schuhmacherei und der Näherei, wo dann auch die Vergütungsstufen III und IV vergeben werden können, da es sich hier um wechselnde Tätigkeiten handelt, für die eine mehrere Wochen andauernde Anlernzeit oder eine abgeschlossene Berufsausbildung notwendig ist.

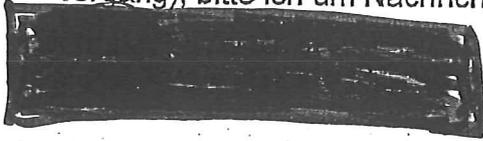
Im Gegensatz zu anderen Betrieben arbeiten im Unternehmerbetrieb überwiegend Untersuchungshaftgefangene. Dies hat den Hintergrund, dass nach der ehemals geltenden Untersuchungshaftvollzugsordnung, Untersuchungsgefangene strikt von Strafgefangenen zu trennen waren. Mit Inkrafttreten des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes im Jahre 2011 ist dieses Trennungsgebot zwar aufgehoben worden, der Unternehmerbetrieb aber nach wie vor wegen der Nähe zum Gebäude der Untersuchungshaft und der einfach gelagerten Tätigkeiten und der damit nicht erforderlichen Anlernzeit entsprechend den nicht vorhersehbaren Haftzeiten mit Untersuchungshaftgefangenen bestückt. Derzeit ist im Unternehmerbetrieb kein einziger Strafgefangener zur Arbeit eingesetzt. Doch selbst, wenn ein Strafgefangener dort arbeiten würde und er nicht im Bereich der Schuhmacherei eingesetzt wäre, erhielte er ebenfalls „nur“ die Vergütungsstufe I.

Darüber hinaus können Gefangene Leistungszulagen bis zu 30% erhalten, wodurch sich ebenfalls unterschiedliche Löhne für Inhaftierte – und zwar für alle – ergeben können. Ob jemand Straf- oder Untersuchungsgefangener ist, ist dabei unerheblich. So sind diese im Gegensatz zu den Vergütungsstufen an die Leistung jedes einzelnen Inhaftierten geknüpft. So werden hier die Arbeitsmenge, die Arbeitsgüte, der Umgang mit Betriebsmitteln und Arbeitsmaterialien, die Leistungsbereitschaft und die Fehlzeiten berücksichtigt. Ferner wird unterschieden, ob sich der Inhaftierte in einer Maßnahme der Aus- und Weiterbildung befindet oder, ob er lediglich zur Arbeit in einem Betrieb eingesetzt ist. Dies ergibt sich aus § 2 der StVollzVergO.

Insgesamt ist es daher zwar richtig, wenn der Petent darauf abstellt, dass Untersuchungsgefangene im Gegensatz zu Strafgefangenen weniger Lohn erhalten. Dies ist aber eine vom Gesetzgeber vorhergesehene und bewusst in Kauf genommene Folge der gesetzlichen Regelungen.

Ich bitte den Petenten daher entsprechend zu bescheiden.

Gegen die Weiterleitung meiner Stellungnahme an den Petenten bestehen keine Bedenken. Sollten noch weitere Unterlagen benötigt werden (Gefangenenpersonalakte, Sachvorgang), bitte ich um Nachricht.



Anlagen

Personal- und Vollstreckungsblatt

Strafvollzugsvergütungsordnung in Kopie

Erlass des Justizministerium Schleswig-Holstein vom 28.06.1984 in Kopie

Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes
Schleswig-Holstein | Postfach 71 45 | 24171 Kiel

Herrn Vorsitzenden
des Petitionsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen
Landtages
Landeshaus
24105 Kiel

Ihr Zeichen: -
Ihre Nachricht vom: -
Mein Zeichen: [REDACTED]
Meine Nachricht vom: -

Eingang
~~21. JUNI 2017~~ Bo. 21.06.17
Schl-Holst. Landtag
- Landtagsverwaltung -

[REDACTED]

15. Juni 2017

Petition L 2121-18/999 des ehemaligen Untersuchungsgefangenen [REDACTED]

Vergütung für Untersuchungsgefangene

Hiesige Stellungnahme vom 4.08.2014
Dortiger Beschluss vom 25.04.2017
Dortiges Schreiben vom 27.04.2017, hier eingegangen am 2.05.2017

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die o. g. Petition zielt auf eine Gleichstellung bei der Entgeltbemessung von Untersuchungsgefangenen mit Strafgefangenen. Untersuchungsgefangene, die nicht zur Arbeit verpflichtet sind, erhalten auf der Grundlage des § 25 UVollzG eine Eckvergütung in Höhe von 5 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV, wohingegen Strafgefangene 9 % erhalten. Mit Beschluss vom 25.04.2017 bittet der Petitionsausschuss, „vor dem Hintergrund der besseren Haushaltslage und der für den Petitionsausschuss nachvollziehbaren Forderung, für gleiche Tätigkeit auch gleiche Vergütung zu erhalten, sowie des für Untersuchungshäftlinge geltenden Unschuldsgedanken“ das Justizministerium, eine Anpassung der Vergütung zu prüfen und ihn über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten. Er verweist darauf, dass im Rahmen der Befassung mit Änderungsanträgen zur Anpassung auf 9% im Gesetzgebungsverfahren die Absicht bekundet wurde, „die Angleichung der Vergütung nochmals zu prüfen, sobald eine Verbesserung der Haushaltslage dies möglich erscheinen lasse“.

Den hiesigen Sachstand diesbezüglich fasse ich wie folgt zusammen:

Seit dem Übergang der Gesetzgebungskompetenz für den Bereich des Vollzuges traten in Schleswig-Holstein das JStVollzG, das UVollzG, das SVVollzG und zuletzt zum 1.09.2016 das LStVollzG in Kraft. Erkennbar ist inzwischen die Notwendigkeit einer Überarbeitung zur redaktionellen Synchronisierung, insbesondere um die Gesetzesanwendung zu erleichtern. Zudem steht die Entscheidung im Raum, ob und in welchem Umfang auch eine inhaltliche Synchronisierung der Vollzugsgesetze erfolgen soll. Die Landesregierung hat eine Entscheidung zur Überarbeitung der Vollzugsgesetze nicht mehr in der 18. Wahlperiode des Landtages angestoßen. Ob, wann, in welchem Umfang und mit welchen konkreten Inhalten die zukünftige Landesregierung die Initiative hierzu ergreift und in den Landtag der 19. Wahlperiode einbringt, muss an dieser Stelle offen bleiben. Die Erhöhung des Ecklohns könnte auch auf Initiative aus dem Landtag hin beschlossen werden. In der 18. Wahlperiode erfolgte nach der Verabschiedung des UVollzG im November 2011 (17. Wahlperiode) keine darauf abzielende Initiative aus den Reihen der Legislative. Ob und ggf. wann eine Initiative aus dem Landtag der 19. Wahlperiode erfolgen wird, ist naturgemäß derzeit nicht absehbar. Dies gilt ebenso für die Frage, ob bzw. in welchem Umfang dann die finanzielle Gesamtsituation in die Entscheidung einfließt.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Beglaubigt

[REDACTED]

Angestellte



Anlage:

Doppel dieser Stellungnahme



Petition: L2121-18/999
Potent/in:
Gegenstand: Strafvollzug; Arbeitsentgelt
Sitzung am: 27.03.2018

Beschluss

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich wiederholt mit der in der Petition dargelegten Problematik befasst. Im Ergebnis seiner Beratungen spricht er sich für eine Angleichung der Entlohnung von Untersuchungs- und Strafgefangenen aus.

Der Ausschuss stellt fest, dass die Thematik im parlamentarischen Raum bereits in der 17. Wahlperiode diskutiert worden ist. Vor dem Hintergrund, dass eine unterschiedliche Bezahlung nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung - aufgrund der unterschiedlichen Funktion von Untersuchungshaft und Strafhaft - auch nicht zwingend verboten war, wurde aus haushälterischen Erwägungen heraus keine Angleichung vorgenommen. Es war beabsichtigt, die Angleichung der Vergütung bei einer Verbesserung der Haushaltslage nochmals zu prüfen.

Im Rahmen einer im Innen- und Rechtsausschuss durchgeführten Anhörung erläuterte das Justizministerium die entstehenden Mehrkosten für eine Anhebung der Eckvergütung von 5 auf 9 Prozent sowie die Mehrkosten für Taschengeldzahlungen für Untersuchungshaftgefangene, deren Höhe sich an der Höhe des Arbeitsentgeltes als Bezugsgröße bemisst. Änderungsanträge, die eine Angleichung der Eckvergütung forderten, fanden nicht die erforderliche parlamentarische Mehrheit.

Nach Ansicht des Schleswig-Holsteinischen Richterverbandes, der zu den Änderungsanträgen um Stellungnahme gebeten worden war, vermögen die Verweisung auf die Regelungen anderer Bundesländer und fiskalische Erwägungen die in Schleswig-Holstein bestehende Schlechterstellung der noch von der Unschuldsvermutung geschützten Untersuchungsgefangenen gegenüber den rechtskräftig verurteilten Strafgefangenen nicht zu rechtfertigen. Auch der Bund der Strafvollzugsbeamten äußerte in seiner Stellungnahme, dass es keine Unterschiede in der Behandlung der Inhaftierten geben solle. Eine Ungleichvergütung bei gegebenenfalls gleicher Leistung sei aus seiner Sicht nicht nachvollziehbar.

Das Justizministerium hat den Petitionsausschuss darüber informiert, dass aktuell von den 16 Bundesländern neben Schleswig-Holstein nur noch zwei weitere Bundesländer (Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen) keine Angleichung der Vergütung vorgenommen haben. Bei allen anderen gilt für Untersuchungsgefangene eine Eckvergütung von 9 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 Sozialgesetzbuch Viertes Buch.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Schleswig-Holsteinischen Richterverbandes und des Bundes der Strafvollzugsbeamten an. Darüber hinaus hält er die in der Vergangenheit einer Nichtangleichung zugrunde gelegten haushälterischen Gesichtspunkte und den Verweis auf andere Bundesländer für obsolet.

Vor dem dargestellten Hintergrund beschließt der Petitionsausschuss, dem Innen- und Rechtsausschuss die Petition sowie sachdienliche Unterlagen in anonymisierter Form zur Verfügung zu stellen und ihn zu bitten, sich erneut der Thematik anzunehmen.

Der Petitionsausschuss schließt damit seine Beratung ab.

Ausfertigung im Auftrag
der Ausschussvorsitzenden

Kiel, 27.03.2018
gez. S. Reinke-
Borsdorf